

Thema: PHH Rechtsanwältl:innen GmbH

Autor: CHRISTINE KARY

PHH
RECHTSANWÄLTE

Bauordnungen und ElWG: Wie passt das zusammen?

Energiereform. Die endgültige Fassung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes bringt für Einspeiser deutliche Entschärfungen. Vor allem bei größeren Neubauten bleibt aber, je nach Bundesland, eine rechtliche Schieflage bestehen.

VON CHRISTINE KARY

Wien. Jetzt ist er also da, der neue Rechtsrahmen für den Strommarkt in Österreich. Es war eine Zitterpartie bis zuletzt, vergangenen Donnerstagabend wurde das neue Elektrizitätswirtschaftsgesetz dann doch mit der benötigten Zweidrittelmehrheit beschlossen. Ein Abänderungsantrag sicherte dem Gesetz die Zustimmung der Grünen.

Was hat sich im Vergleich zur Regierungsvorlage geändert? Neben der Verankerung der Klimaneutralität bis 2040 im Gesetz und Ausweitungen beim Sozialtarif für Haushalte mit geringem Einkommen ging es – wie bereits berichtet – vor allem um Entschärfungen für Einspeiser. Anstelle der ursprünglich geplanten Netznutzungsentgelte kommt nun ein jährlicher Versorgungsinfrastrukturbeitrag ab 2027, der mit 0,05 Cent pro kWh der eingespeisten Jahresstrommenge gedeckelt ist. Zugleich wurde die Freigrenze von sieben auf 20 Kilowatt an netzwirksamer Leistung erhöht.

Adaptiert wurde auch die Regelung zur Spitzenkappung, die Netzbetreibern die Möglichkeit gibt, die Einspeiseleistung von Photovoltaik- und Windkraftanlagen bei Bedarf zu begrenzen. „Bei Windkraft darf die Abregelung energetisch höchstens ein Prozent – statt der ursprünglich geplanten zwei Prozent – der Jahresproduktion einer vergleichbaren Anlage mit vollem Netzzugang ausmachen“, sagt Rechtsanwältin Stefanie Werinos, Partnerin bei PHH, im Gespräch mit der „Presse“. Auch für PV-Anlagen wurden die maximal zulässigen Verluste durch die Spitzenkappung reduziert.

„Wildwuchs“ an Regelungen

Die Entschärfungen seien insgesamt durchaus beachtlich, „vor allem private Häuslbauer werden entlastet“, räumt Werinos ein. Ein weiterer Pluspunkt ist, dass für Batteriespeicher im neuen ElWG spezielle Netzentgelt-Regeln vorgesehen sind. Sie können

bei systemdienlichem Betrieb – wenn also das Netz entlastet wird – teilweise oder ganz von Netzentgelten befreit werden.

Die grundsätzliche Problematik bleibe aber trotz allem bestehen: „Es kann immer noch passieren, dass man gesetzlich sogar verpflichtet ist, eine PV-Anlage zu errichten, dann aber zusätzlich zu den Investitionskosten für das Einspeisen zahlen muss und darüber hinaus auch noch von der Spitzenkappung betroffen ist.“ Vor allem für größere Wohnanlagen und Unternehmen mit umfangreichen baulichen Anlagen gelte das nach wie vor. Das Ausmaß der finanziellen Auswirkungen habe sich zwar deutlich reduziert. Dennoch bleibe es bedenklich, „wenn man eine gesetzliche Pflicht erfüllt und dann dafür abgestraft wird“.

Der Grund liegt in teils widersprüchlichen Vorschriften von Bund und Ländern. Aus kompetenzrechtlichen Gründen gebe es einen „neunfachen Wildwuchs“ an Regeln, konstatiert die Umweltrechtsexpertin. Zwischen dem ElWG und den Bau- und Raumordnungen der Länder bestehe eine bloße „Koexistenz“, über weite Strecken fehle es an der erforderlichen Abstimmung. „Der Bund kann auch gar nicht in Länderkompetenzen eingreifen.“

Als Beispiel nennt Werinos das Steiermärkische Baugesetz. Dieses

normiert eine Pflicht, bei Neubauten ab einer bestimmten Größenordnung „solare Energiesysteme“ mit vorgegebenen Mindestdimensionen zu errichten. Bei Wohngebäuden gilt das bei über 100 Quadratmetern Brutto-Grundfläche, bei anderen Gebäuden ab einer Brutto-Geschoßfläche von mehr als 250 Quadratmetern und bei sonstigen überdachten Bauwerken ab einer Dachfläche von mehr als 250 Quadratmetern.

Wer solche Bauten besitzt, muss also auch Strom erzeugen und einspeisen – oder zusätzlich in Speicherkapazität investieren. Auch die niederösterreichische und die Wiener

Bauordnung enthalten Regelungen dazu, die aber wiederum anders ausgestaltet sind.

Unsicherheiten bei Windkraft

Bei Windkraft stellt sich zumindest dieses Problem nicht, „niemand ist verpflichtet, ein Windrad aufzustellen“, sagt Werinos. Landesgesetze wirken hier im Moment eher bremsend, in Kärnten etwa gilt eine Bausperre bis 21. Februar 2026. Das hängt mit der ausstehenden Festlegung sogenannter Beschleunigungsgebiete zusammen, in denen Genehmigungsverfahren für derartige Projekte vereinfacht werden sollen. Mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz (EABG) steht hier bekanntlich auch eine Regelung auf Bundesebene noch aus.

**WIRTSCHAFTS
RECHT**diepresse.com/wirtschaftsrecht

Thema: PHH Rechtsanwältl:innen GmbH

Autor: CHRISTINE KARY

PHH
RECHTSANWÄLTE

